



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Haftentlassenenhilfe e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt a.M. eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es, Inhaftierten, aus der Haft Entlassenen und in strafrechtlicher Hinsicht Gefährdeten sowie deren Angehörigen Hilfe anzubieten und zu gewähren. Die Hilfe zur Wiedereingliederung zielt auf die Vermeidung des Rückfalls in die Straffälligkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. psychosoziale Beratung und Betreuung von Straffälligen während der Haft in Haftanstalten, in Beratungsstellen des Vereins, in vom Verein angemieteten Übergangswohnungen und durch Hausbesuche,
 - b. Projekte zur Haftvermeidung (Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafen etc.)
 - c. Unterstützung bei der Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum,
 - d. Unterstützung bei der Arbeitssuche,
 - e. Unterstützung bei der Wiederherstellung von Kontakten zu Angehörigen,
 - f. Schuldnerberatung
2. Der Verein unterhält Beratungsstellen und Übergangswohnungen.
3. Zur Verwirklichung der vorstehenden Ziele soll der Verein mit anderen Vereinigungen, Behörden und Ämtern zusammenarbeiten, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Straffälligenhilfe konfrontieren und sich auch insoweit um Reformen bemühen.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bringt die erforderlichen Mittel durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch ihm zugewiesene Bußgelder auf.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Im Rahmen des Vereinszwecks notwendige Aufwendungen werden jedoch erstattet.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sozialamt der Stadt Frankfurt zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung für die Haftentlassenenhilfe überträgt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen sein.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe auf der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Mitglieder, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter i.S.d. § 9 (Mitarbeiter) sind, sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses insoweit nicht stimmberechtigt, als die Beschlussfassung allgemeine und konkrete Personalfragen betrifft.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod, bei juristischen Personen und bei Firmen mit deren Erlöschen;
 - b. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Beitrag ist jedoch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten;
 - c. durch Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu entscheiden hat.
6. Rechte am Vereinsvermögen erwerben die Mitglieder nicht.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte als ordentliche Hauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert: Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Dies ist entbehrlich, sofern ein externer Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt wird. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Abstand von zwei Jahren und zwar in der in § 7 Ziffer 1 genannten Reihenfolge. Vorstandsmitglieder können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen abgewählt und hinzugewählt werden, soweit entsprechende Anträge den Vereinsmitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
7. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift aufzufertigen. In dieser sind festzuhalten :
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Tagesordnung
 - c. Zahl der durch Zählung festgestellten Stimmberechtigten
 - d. gestellte Anträge und nach der Satzung erforderliche Erklärungen
 - e. Ergebnis von Abstimmungen
 - f. Wortlaut der gefaßten Beschlüsse

Im übrigen steht die Aufnahme einer Tatsache oder Erklärung im Ermessen des Schriftführers. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu zeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und zwar einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist dies den Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Geschäfte des Vorstands werden in den Vorstandssitzungen erledigt. Über die Form der Einberufung der Sitzungen beschließt der Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wobei als Vorsitzender der Leiter der Sitzung gilt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, auf welche die Regelungen des § 6 f. Anwendung finden.

§ 8 Geschäftsführer

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einberufen.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch Vertrag geregelt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.
3. Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Mitarbeiter

Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Ziele Mitarbeiter hauptberuflich einstellen. Arbeitsbedingungen sowie Art und Umfang der Tätigkeit bestimmen sich nach dem Arbeitsvertrag und den entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen. Diese können von den Vereinsmitgliedern jederzeit auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Bei bedeutsamen Fragen, welche die Arbeitsbereiche der hauptamtlichen Mitarbeiter betreffen, sollen diese vom Vorstand angehört werden.

Frankfurt a.M., den 13. März 2008